Anschlussnutzungsvertrag Gas

"Mitteldruck" oder "Hochdruck"

zwischen

dem Anschlussnutzer

Firmenname Straße Nr. PLZ Stadt

- nachfolgend "Kunde" genannt -

und

dem Netzbetreiber

Leitungspartner GmbH Arnoldsweilerstraße 60 D-52351 Düren

- nachfolgend "VNB" genannt -

-zusammen "Vertragspartner" genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des Netzanschlusses, der die Gasanlage des Kunden mit dem Verteilnetz des VNB verbindet, zur Entnahme von Gas (Ausspeisung). Die Anschlusssituation ist in der Anlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt Gas" beschrieben.

§ 2 Vertragsvoraussetzung

Der Bestand des Netzanschlussvertrages ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages.

§ 3 Hauptleistungspflichten

Der VNB hält den Netzanschluss zur Entnahme von Gas (Ausspeisung) vor.

Der VNB hält die vereinbarte Vorhalteleistung am Ende des Netzanschlusses vor.

Der Kunde ist berechtigt, den Netzanschluss innerhalb der Vorhalteleistung zur Entnahme von Gas zu nutzen.

§ 4 Anlagen / Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- "Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas)" Version V1910
- "Allgemeine Anschlussbedingungen (Gas)" Version V1507
- "Technische Anschlussbedingungen (Gas)"
- "Preisregelung (Gas)" Version V1701
- "Preisblätter (Gas)"
- "Begriffsbestimmungen (Gas)" Version V1507
- "Kontaktdaten Krisenvorsorge (Gas)" Version V1910

Die vorgenannten Anlagen, außer die diesem Vertrag bereits beigefügte Anlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas)" sind im Internet unter <u>www.Leitungspartner.de</u> veröffentlicht und dort jederzeit kostenlos abrufbar, können heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch des Kunden stellt der VNB diese auch gerne schriftlich zur Verfügung.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Bedingungen seinerseits zur Kenntnis genommen wurden und er mit deren Geltung einverstanden ist.

§ 5 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit Unterschrift und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Vertragsbeginn enden alle vorangegangenen Vereinbarungen die Anschlussnutzung betreffend einvernehmlich zu diesem Datum.

§ 6 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats jederzeit kündigen. Die Anschlusspflicht des VNB zu seinen allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 17 EnWG bleibt hiervon unberührt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der VNB ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen.

Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

V1910 Leitungspartner GmbH Seite 2 von 3

§ 7 Rechtsnachfolge

Die Übertragung des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Anschlussnutzungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 9 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des VNB als Gerichtsstand.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

	Düren, den
(Ort, Datum)	
(Stempel und Unterschrift)	Leitungspartner GmbH

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor der Kundenservice des Netzbetreibers kontaktiert wurde (abrufbar auf www.Leitungspartner.de) und keine einvernehmliche Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zwischen dem Verbraucher und dem Netzbetreiber gefunden werden konnte.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
http://www.schlichtungsstelle-energie.de

V1910 Leitungspartner GmbH Seite 3 von 3